

Von: Burhoff Online <detlef@burhoff.de>
Gesendet: Samstag, 30. Juli 2016 18:36
An: detlef@burhoff.de
Betreff: Newsletter 19/2016 von Burhoff-Online: 20 Beschlüsse des OLG Hamm neu eingestellt

Detlef Burhoff 48143 Münster, den 30.07.2016
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,

heute möchte ich über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de - berichten:

Am 30.7.2016 sind neuere Beschlüsse des OLG Hamm auf der Homepage eingestellt worden:

1. 4 Ws 103/16 OLG Hamm: Beschwerde;

Ein fehlendes Verschulden eines Verurteilten an der Versäumung der Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen einen durch Einwurf in den Briefkasten zugestellten Widerrufsbeschluss, ist dann nicht dargetan, wenn er zwar nicht im Besitz eines Briefkastenschlüssels ist, aber auch keine zeitnahen Anstrengungen unternimmt, sich einen solchen zu verschaffen oder sich auf andere (erlaubte) Weise Zugang zu seinem Briefkasten zu verschaffen und er bei zeitnahen Maßnahmen so rechtzeitig Kenntnis von dem Beschluss erlangt hätte, dass eine fristgerechte Rechtsmitteleinlegung noch möglich gewesen wäre.

http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1843.htm

2. 4 RBs 91/16 OLG Hamm: Rechtsbeschwerde;

Der Grad der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit kann ein starkes Indiz für vorsätzliches Handeln sein, wobei es auf das Verhältnis zwischen der gefahrenen und der vorgeschriebenen Geschwindigkeit ankommt. Es ist von dem Erfahrungssatz auszugehen, dass einem Fahrzeugführer die erhebliche Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit aufgrund der Fahrgeräusche und der vorüberziehenden Umgebung jedenfalls dann nicht verborgen bleibt, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 40 % überschritten wird.

http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1844.htm

3. 4 RVs 38/16 OLG Hamm: Revision;

1. Ein großer zeitlicher Abstand zwischen Tat und Aburteilung kann ein bestimmender Strafzumessungsgrund, den es im Urteil zu erörtern gilt, sein. Einen Anhaltspunkt dafür, wann ein zeitlicher Abstand zwischen Tat und Aburteilung sein bestimmender Strafzumessungsgesichtspunkt sein kann, bieten die Verjährungsregelungen.

2. Ein langer (straffreier) Zeitablauf zwischen Tat und Aburteilung im Hinblick auf ein Strafbedürfnis hat dann eine größere Aussagekraft für die Strafzumessung, wenn gegen den Täter wegen der Tat erst sehr spät ein Strafverfahren eingeleitet wurde oder er jedenfalls erst sehr spät hiervon Kenntnis erlangt hat, denn dann ist er nicht schon allein aufgrund des laufenden Strafverfahrens und zur Herbeiführung eines möglichst günstigen Ausgangs desselben vernünftigerweise gehalten, sich straffrei zu führen.

http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1845.htm

4. 3 RVs 37/16 OLG Hamm: Revision;

1. Der Begriff "Zigeuner" stellt im deutschsprachigen Raum grundsätzlich eine Fremdbezeichnung für eine bestimmte Bevölkerungsgruppe dar; es handelt sich nicht um einen Begriff, der allein die Bedeutung eines Schimpfwortes hat.

2. Vor diesem Hintergrund bedarf es zur Feststellung, ob die Verwendung dieser Bezeichnung auch den Tatbestand des § 185 StGB erfüllen kann, u.a. Feststellungen dazu, in welchem Zusammenhang die Äußerung gefallen ist, welcher Abstammung der Geschädigte ist und weiterer Feststellungen zum Kulturkreis des Angeklagten.

http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1846.htm

5. 3 Ws 157/16 OLG Hamm: Beschwerde;

1. Die Verurteilung durch ein österreichisches Gericht aufgrund von in Österreich begangener Straftaten kann den Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung im Inland rechtfertigen.

2. Die Herausbildung des Vertrauens, der Widerruf einer Strafaussetzung werde unterbleiben, ist kein plötzliches Ereignis, sondern ein sich entwickelnder Prozess, in dessen Verlauf der Verurteilte auch die Bearbeitungszeiten in der Justiz berücksichtigen muss.

3. Ein Zeitablauf von nur sechs Monaten zwischen dem Ablauf der Bewährungszeit und der Entscheidung über den Widerruf kann einen Vertrauenstatbestand noch nicht begründen.

http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1847.htm

6. 4 RBs 99/16 OLG Hamm: Rechtsbeschwerde;

Nimmt ein Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung eine eigene Sachkunde in Anspruch, welche das Allgemeinwissen überschreitet, müssen die Urteilsgründe Ausführungen dazu enthalten, aus denen das Rechtsbeschwerdegericht entnehmen kann, dass sich der Tatrichter zu Recht die erforderliche Sachkunde zugetraut hat, wobei sich die Notwendigkeit und der Umfang solcher Darlegungen nach der Schwierigkeit der Beweisfrage richten.

http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1848.htm

7. 1 RBs 92/16 OLG Hamm: Rechtsbeschwerde;

Ist der Betroffene gemäß § 73 Abs. 2 OWiG von seiner Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen in Hauptverhandlung entbunden worden, liegen, wenn er nicht erscheint, die Voraussetzungen für eine Verwerfung seines Einspruchs gemäß § 74 Abs. 2 OWiG nicht vor.

http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1849.htm

8. 1 Vollz(Ws) 150/16 OLG Hamm: Beschwerde;

Zur Begründung der Ablehnung einer Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen im Sinne des § 53 StVollzG bedarf es der positiven Feststellung des Vorliegens einer Flucht- und/oder Missbrauchsgefahr. Die alleinige Bezugnahme auf die mangelnde Aufarbeitung der der schwerwiegenden Straftat des Betroffenen zu Grunde liegenden Gewalttätigkeit ist dazu nicht ausreichend.

http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1850.htm

9. 4 RVs 60/16 OLG Hamm: Revision;

Liegen Zweifel vor, dass der Verteidiger/Rechtsanwalt die volle Verantwortung für den Inhalt der Revisionsbegründungsschrift übernommen hat, so fehlt es an einer von einem Verteidiger/Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift i.S.v. § 345 Abs. 2 StPO. Solche Zweifel bestehen, wenn die Revisionsbegründungsschrift den Eindruck erweckt, es würden lediglich von dem Angeklagten stammende Beanstandungen vorgetragen.

http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1851.htm

10. 1 Ws 209/16 OLG Hamm: Beschwerde;

Die Weigerung der Strafvollstreckungskammer, dem Verurteilten im Verfahren über die Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe einen angemessenen Zeitraum zur Überprüfung des seitens des Gerichts eingeholten Sachverständigengutachtens durch einen von ihm selbst beauftragten Privatsachverständigen einzuräumen, und die in diesem Rahmen ebenfalls folgende

Ablehnung des Antrages, dem Privatsachverständigen im Termin zur Anhörung des gerichtlichen Sachverständigen gemäß § 454 Abs. 2 S. 3 StPO als sachverständigen Berater der Verteidigung die Teilnahme im Termin zu gestatten, verstößt gegen die Grundsätze des fairen Verfahrens, schränkt die Verteidigung unzulässig ein und begründet die Besorgnis der Befangenheit der beteiligten Richter.

http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1852.htm

11. 1 RVs 16/16 OLG Hamm: Revision;

Die durch den vormaligen formularmäßig umfassend bevollmächtigten Wahlverteidiger und – nach Niederlegung des Wahlmandats – späteren Pflichtverteidiger erklärte Beschränkung eines Rechtsmittels ist mangels entsprechender ausdrücklicher Vollmacht im Sinne des § 302 Abs. 2 StPO unwirksam, wenn die Rechtsmittelbeschränkung zeitlich nach der antragsgemäß unter Niederlegung des Wahlmandats erfolgten Bestellung zum Pflichtverteidiger erfolgt ist und keine gesonderte ausdrückliche Vollmacht des Angeklagten zur Rechtsmittelbeschränkung erteilt war.

http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1853.htm

12. 1 Vollz (Ws) 1/16 OLG Hamm: Beschwerde;

Ein genereller Ausschluss des Bezuges einer bestimmten Zeitschrift durch einen Strafgefangenen ist ausschließlich bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 3 S. 1 StVollzG NRW, mithin nur bei Straf- oder Bußgeldbewehrung einer Verbreitung der Zeitschrift, gerechtfertigt und demgegenüber nicht schon aus Gründen einer Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gemäß § 53 Abs. 3 S. 2 StVollzG NRW, durch welche nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes ausnahmslos nur das Anhalten von – jeweils inhaltlich auf ihr Gefährdungspotenzial zu überprüfenden – Einzelausgaben ermöglicht wird.

http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1854.htm

13. 1 Vollz(Ws) 150/16 OLG Hamm: Beschwerde;

Zur Begründung der Ablehnung einer Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen im Sinne des § 53 StVollzG bedarf es der positiven Feststellung des Vorliegens einer Flucht- und/oder Missbrauchsgefahr. Die alleinige Bezugnahme auf die mangelnde Aufarbeitung der der schwerwiegenden Straftat des Betroffenen zu Grunde liegenden Gewalttätigkeit ist dazu nicht ausreichend.

http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1855.htm

14. 2 RBs 40/16 OLG Hamm: Rechtsbeschwerde;

Bei der Verkehrsüberwachung ist, wie auch im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, die Hinzuziehung privater Firmen möglich, solange die Ordnungsbehörde Herrin des Verfahrens bleibt

http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1856.htm

15. 2 RBs 59/16 OLG Hamm: Rechtsbeschwerde;

Das öffentliche Zeigen des für eine Filmvorführung am Feiertag nicht zugelassenen Films "Das Leben des Brian" an einem Karfreitag verstößt gegen das Feiertagsgesetz NW und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Die in diesem Zusammenhang zu beurteilenden Rechtsfragen des Feiertagsgesetzes NW sind obergerichtlich geklärt. Die Rechtsbeschwerde gegen ein erstinstanzliches Urteil, mit dem ein derartiger Verstoß gegen das Feiertagsgesetz geahndet wird, ist nicht gem. § 80 II Nr. 1 OWiG zuzulassen.

http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1857.htm

16. 4 RBs 111/16 OLG Hamm: Rechtsbeschwerde;

Wann eine Störung der Nachtruhe vorliegt, richtet sich nach der Intensität und Dauer des Lärms und nach dem Charakter des Gebiets (Industriegebiet, Gewerbegebiet, Gebiet mit gemischter Nutzung, reines Wohngebiet), in dem sich der Lärm auswirkt. Die entsprechenden Umstände sind – neben der Tatzeit – ebenfalls im tatrichterlichen Urteil festzustellen.

http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1859.htm

17. 4 Ws 181/16 OLG Hamm: Beschwerde;

Zur Zuständigkeit des Einzelrichters des Bußgeldsenats eines Oberlandesgerichts für die Entscheidung über eine weitere Beschwerde.

http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1860.htm

18. 4 Ws 180/16 OLG Hamm: Beschwerde;

1. § 51 BZRG ist nicht entsprechend hinsichtlich der Verwertbarkeit von Sachverständigengutachten (betreffend eine etwaige Unterbringung in einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung), die in einem Verfahren eingeholt wurden, welches für den Verurteilten mit einem Freispruch endete, anwendbar.

2. Die Offenbarung von Behandlungstatsachen eines externen Therapeuten durch diesen ist für die Erfüllung der sich aus § 66c Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 StGB ergebenden Aufgaben der Anstalt unerlässlich i.S.v. §§ 182 Abs. 2 und 4 StVollzG/112 Abs. 2 und 4 StVollzG NW).

http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1861.htm

19. 4 RBs 135/16 OLG Hamm: Rechtsbeschwerde;

Enthält der Vortrag des Betroffenen in der Rechtsbeschwerdebegründung lediglich von den Urteilsfeststellungen abweichenden eigenen Vortrag, so ergibt dies, dass der Betroffene in Wahrheit nicht die Rechtsanwendung beanstandet, sondern die Richtigkeit der Urteilsfeststellungen angreifen will. Die Erhebung einer Sachrüge liegt darin nicht.

http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1862.htm

20. 4 RVs 51/16 OLG Hamm: Revision;

Für Anl. I zu § 1 Abs. 1 BtMG "Brolamfetamin, Buchstabe b) 1. Alternative (zertifizierter Anbau) ist neben dem Anbau mit zertifiziertem Saatgut auch bei dieser ersten Alternative der Ausnahmeregelung des lit. b) (und nicht nur bei der zweiten Alternative: Wirkstoffgehalt bis 0,2 %) zusätzlich erforderlich, dass der Verkehr mit den Cannabisprodukten ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen.

http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1863.htm

Im Werbeblock dann der Hinweise auf folgende Neuerscheinungen/Bestellmöglichkeiten:

Im Oktober wird dann (endlich) die 4. Auflage von "**Burhoff/Grün, Geschwindigkeitsmessungen im Straßenverkehr**" erscheinen, das von einem Kollegen neulich mit "Blitzerbibel" bezeichnete Werk. Vorbestellungen sind ab sofort beim [Bestellformular](#) möglich. Das Werk wird dann nach Erscheinen automatisch ausgeliefert.

Ich weise dann außerdem auch noch einmal auf derzeit folgende Werke/noch laufende Sonderaktion hin; einige "meiner" Werke sind zu reduzierten Preisen erhältlich:

Erschienen ist inzwischen die 2. Auflage von "Burhoff/Kotz (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe".

Es gibt ein "Burhoff-Paket 2". Das besteht aus der Neuauflage "Burhoff/Kotz (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl., 2016" und aus dem Ende 2015 erschienenen "Burhoff/Kotz (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge, 2016". Bei Bestellung des Pakets spart man 39 EUR.

"Ludovisy/Eggert/Burhoff, Praxis des Straßenverkehrsrechts, 6. Aufl., 2015", statt 139 EUR für nur 99,90 EUR und dann noch

"Burhoff (Hrsg.), RVG Straf- und Bußgeldsachen, 4. Aufl. 2014?, für nur 76,90 EUR statt 109 EUR.

Alle Werke können über das [Bestellformular](#) direkt bei mir (vor)bestellt werden. Ich gehe bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass die Mänglexemplare gewünscht sind. Sonst bitte das Gegenteil vermerken.

Ich weise dann auch noch einmal auf das "Strafrecht ZAP Verlag" hin, in dem jetzt u.a. meine (Hand)Bücher online stehen. Wer sich informieren will, kann das hier bei <https://beck-online.beck.de/Modul/83319>. Dort kann man sich auch kostenlos für einen vierwöchigen Test anmelden.

Die vollständigen Dateien zu den RVG-Entscheidungen finden Sie unter [RVG-Entscheidungen](#). Ich freue mich im Übrigen über jede RVG-Entscheidung, die mir zugesandt wird. Ich stelle sie gern bei den Entscheidungen auf der HP ein und veröffentliche sie ggf. auch im RVGREport und/oder VRR/StRR.

Mit besten Grüßen

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr beziehen möchten, können Sie den Service problemlos abbestellen - klicken Sie hier: [Abbestellen](#)